

**SATZUNG
ÜBER DEN ANSCHLUß AN DIE
ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGE
UND DIE VERSORGUNG DER GRUNDSTÜCKE MIT WASSER
(WASSERVERSORGUNGSSATZUNG DER GEMEINDE ENGELSKIRCHEN)
vom 17. August 1998**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und des § 35 der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, ber. BGBl. I S. 1067) hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen in seiner Sitzung am 06.05.1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Trinkwasserversorgung in der Gemeinde Engelskirchen, ausgenommen die Ortslage Remerscheid, wird ab 1. Januar 1998 gemäß Konzessionsvertrag vom 08.12.1997 von der Gasgesellschaft Aggertal mbH Gummersbach, Alexander-Fleming-Straße 2, sichergestellt. Grundlage des mit dem Anschlußnehmer abzuschließenden Versorgungsvertrages ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I Seite 750 oder BGBl. I S. 1067).
- (2) In der Ortslage Remerscheid versorgt der Remerscheider Wasserleitungsverein e.V. gemäß Vertrag vom 01.12.1962 mit der damaligen Gemeinde Ränderoth die im Vertrag festgelegten Grundstücke.
- (3) Darüber hinaus betreiben die in der Anlage aufgeführten, im Außenbereich gelegenen Grundstücke Eigenwasserversorgungsanlagen.

**§ 2
Grundstücksbegriff und Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 **Anschluß- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser zu verlangen.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Versorgungsunternehmen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
- (5) Werden an eine Leitung, für die der Grundstückseigentümer nach Abs. 4 Mehrkosten übernommen hat, innerhalb 5 Jahren weitere Grundstücke angeschlossen, so sind die Kosten neu aufzuteilen und dem ersten Anschlußnehmer die zuviel gezahlten Beträge zu erstatten.

§ 4 **Anschlußzwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Die Verpflichtung zum Anschluß erstreckt sich auch auf unbebaute Grundstücke, wenn aus Anlaß von Straßenbaumaßnahmen die Vorstreckung des Hausanschlusses auf das Grundstück technisch notwendig und wirtschaftlich sinnvoll ist.

§ 5 **Befreiung vom Anschlußzwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluß wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluß ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichti-

gung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dem Versorgungsunternehmen vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8 Hausanschluß

- (1) Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Absperrvorrichtung hinter der Wasseruhr.
- (2) Der Anschluß an die Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei dem Versorgungsunternehmen erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
 1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage) sowie ein Eigentumsnachweis durch Grundbuchauszug oder Auszug aus dem Liegenschaftsbuch,
 2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,

3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
 4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
 5. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlußleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung zu übernehmen und der Gemeinde den entsprechenden Betrag zu erstatten,
 6. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von dem Versorgungsunternehmen bestimmt.
- (4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Versorgungsunternehmens und stehen, vorbehaltlich abweichender Regelungen, in dessen Eigentum. Sie werden – mit Ausnahme der Erdarbeiten – ausschließlich von dem Versorgungsunternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Der entsprechende Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung der Hausanschlüsse ist dem Versorgungsunternehmen nach den tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Die Wasserzähler werden vom Versorgungsunternehmen finanziert.
- (6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluß dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlußnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind dem Versorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Versorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 9 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.11.1981 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 13.06.1990 außer Kraft.

Anlage gem. § 1 Abs. 3

Übersicht über die eigenversorgten Grundstücke in der Gemeinde Engelskirchen

Haus Alsbach1
Haus Alsbach 2
Werthsiefen 2
Oetterstal 1
Oetterstal 2
Oetterstal 3
Meisenbüchel 1
Lüdenbacher Weg 52
Am Lützenbach 7
Kastor 18 + 22
Bücherhof 1
Büscherhöfchen 1
Ehreshoven 6
Haus Ley 1
Rennbruch 2